Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 47.

bahngesellschaft. Vom 29. Juni 1868. en-

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

Nachdem sich zur Herstellung einer Eisenbahn von Cottbus über Drebkau, 2c.

Nachdem sich zur Herstellung einer Eisenbahn von Cottbus über Drebkau, Senftenberg, Ruhland und Ortrand nach Großenhain eine Aktiengesellschaft gebildet hat, wollen Wir zum Baue und Betriebe dieser Bahn Unsere landesherrliche Genehmigung hierdurch ertheilen, auch das anliegende, am 27. Mai 1868. gerichtlich vollzogene Statut hiermit bestätigen. Zugleich bestimmen Wir, daß die in dem Gesetze über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. ergangenen Vorschriften über die Expropriation und das Recht zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke auf das in Rede stehende Unternehmen bezüglich des diesseitigen Staatsgebietes Anwendung finden sollen.

Die gegenwärtige Urkunde ist mit dem Statute durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 29. Juni 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Leonhardt.

Ausgegeben zu Berlin den 20. Juli 1868.

Statut

der

Cottbus-Großenhainer Eisenbahngesellschaft.

A.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Name und Zweck der Gesellschaft.

Unter der Benennung: »Cottbus-Großenhainer Eisenbahngesellschaft« wird eine Aktiengesellschaft gebildet, welche den Bau einer von der Allerhöchsten Bestätigung dieses Statuts in längstens drei Jahren zu vollendenden Lokomotiv-Eisenbahn von Cottbus über Drebkau, Senftenberg, Ruhland und Ortrand nach Großenhain zum Zwecke hat.

§. 2.

Art der Benutzung.

Die Gesellschaft ist befugt, den Betrieb auf dieser Eisenbahn einer anderen anschließenden Gesellschaft zu überlassen. Die Wahl dieser Gesellschaft und der mit derselben abzuschließende Betriebs-Ueberlassungsvertrag unterliegt der Genehmigung des Königlich Preußischen Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

§. 3.

Bahnlinie und Bauplan.

Die Bahnlinie hat auf Königlich Preußischem Gebiete der Königlich Preußische Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, auf Königlich Sächsischem Gebiete das Königlich Sächsische Ministerium des Innern festzustellen; auch unterliegen der Genehmigung derselben die speziellen Bauprojekte und Anschläge. Von dem festgestellten Bauplane darf nur unter besonderer Genehmigung der betreffenden Ministerien abgewichen werden.

§. 4.

Domizil und Gerichtsstand.

Das Domizil der Gesellschaft und der Sitz ihrer Verwaltung ist in Cottbus.

§. 5.

Fonds der Gesellschaft.

Das zum Baue der Eisenbahn und zur Verzinsung der Aktien bis zu dem §. 21. bestimmten Zeitpunkte nach den vorläufigen Anschlägen erforderliche Kapital von 1,500,000 Thalern wird aufgebracht durch

5000 Stück Stammaktien zu je 100 Thalern,
5000 Stück Prioritäts-Stammaktien zu je 200 Thalern.

§. 6.

Reservefonds.

Nach Ablauf des ersten Betriebsjahres wird zunächst ein Reservefonds gebildet, welcher zur Deckung der in außerordentlichen Fällen, z. B. zu nicht im genehmigten Bauplane und Anschlage vorgesehenen Neubauten, nöthig werdenden Ausgaben bestimmt ist.

Diesem Reservefonds werden überwiesen:

1) der nach Vollendung der Bahn verbleibende Rest des Gesellschaftsfonds;
2) der Betrag derjenigen Zinsen und Dividenden, die statutengemäß (vergl. §. 23.) zu Gunsten der Gesellschaft verfallen;
3) die von säumigen Aktionairen nach §. 16. zu zahlenden Konventionalstrafen, sowie die ebenfalls nach §. 16. aus einer Vereinbarung mit einem für einen säumigen Aktionair eintretenden neuen Zeichner etwa erwachsenden Vortheile;
4) ein Zuschuß aus der Reineinnahme, der vom Vorstande mit höchstens 1200 Thalern für das Jahr so lange festgesetzt wird, bis der Reservefonds die Höhe von 12,000 Thalern erreicht hat.

Uebernimmt die Gesellschaft den Betrieb auf eigene Rechnung, so dient der Reservefonds auch zur Deckung der Kosten für die Vermehrung der Betriebsmittel, welche nach Ablauf des ersten Betriebsjahres nothwendig befunden wird.

In diesem Falle muß aber der Reservefonds auf die Höhe von 24,000 Thalern gebracht werden und soll deshalb der Vorstand einen höheren jährlichen Zuschuß, jedoch höchstens im Betrage von 2400 Thalern für das Jahr, festzusetzen befugt sein.

Ein höherer jährlicher Zuschuß als 1200 bez. 2400 Thaler kann nur unter Zustimmung der Generalversammlung festgesetzt werden.

Hat der Reservefonds die Höhe von 12,000 bez. 24,000 Thalern erreicht, so braucht er blos auf dieser Höhe erhalten zu werden, und es erfolgen Zuschüsse nur dann, wenn eine Verminderung eingetreten ist.

Sobald und so lange der Reservefonds in voller Höhe vorhanden ist, fließen die nicht erhobenen Zinsen und Dividenden, sowie die Zinsen des Reservefonds selbst in die allgemeine Gesellschaftskasse.

§. 7.

Erneuerungsfonds.

Nach Ablauf des ersten Betriebsjahres wird ebenmäßig ein Erneuerungsfonds gebildet, welcher bestimmt ist zur Bestreitung der Kosten der Erneuerung von Schienen, Schwellen und der kleinen Theile des Oberbaues der Eisenbahn mit Einschluß der Weichen. Uebernimmt die Gesellschaft den Betrieb auf eigene Rechnung, so dient der Erneuerungsfonds auch zur Bestreitung der Kosten der Erneuerung der Lokomotiven nebst Tendern und der Wagen aller Art.

Zu diesen Erneuerungen sind insbesondere zu rechnen:

1) bei Lokomotiven und Tendern die Auswechselung der Feuerkasten, Kessel, Cylinder, Siederöhren, Federn, Achsen, Räder, Radreifen, ganzer Wasserbehälter und Bremsen;

2) bei den Wagen die Auswechselung von ganzen Kasten, Federn, Achsen, Rädern, Radreifen, Bremsen und der Umbau des Innern ganzer Koupés.

Dem Erneuerungsfonds werden überwiesen die Einnahmen aus dem Verkaufe alter Materialien des Oberbaues und der Betriebsmittel und ein Zuschuß aus der Reineinnahme, der nach Prozentsätzen von dem Werthe der Schienen und Schwellen, beziehentlich von dem Werthe der Lokomotiven, Tender und Wagen zu berechnen ist.

Diese Prozentsätze normirt der Vorstand nach Bedürfniß von fünf zu fünf Jahren mit Genehmigung der vorgesetzten Staatsbehörde.

Wenn der Erneuerungsfonds derartig angewachsen ist, daß der Königlich Preußische Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten eine weitere Verstärkung desselben nicht für erforderlich erachtet, so fallen nicht nur die jährlichen Zuschüsse fort, sondern es dürfen auch die Einnahmen aus dem Verkaufe alter Materialien des Oberbaues und der Betriebsmittel, sowie die Zinsen des Erneuerungsfonds selbst zu der allgemeinen Gesellschaftskasse vereinnahmt werden.

§. 8.

Verhältniß der Gesellschaft zum Staate.

Die Verhältnisse der Gesellschaft, eventuell der Eisenbahnverwaltung, welcher der Betrieb überlassen wird, zum Staate werden, außer durch die bestehenden und noch zu erlassenden Gesetze, im Allgemeinen durch die landesherrliche Konzes-

zession, welche für die §. 1. bezeichnete Eisenbahn ertheilt werden wird, und das gegenwärtige Statut bestimmt. Insbesondere aber bleibt

1) dem Staate vorbehalten:

a) die Genehmigung des Bahngeldtarifs und des Frachttarifs, sowohl für die Güter, als für den Personenverkehr, sowie jeder Abänderung der Tarife;

b) die Genehmigung, nöthigenfalls auch die Abänderung des Fahrplanes;

c) die Bestätigung des obersten Administrationsbeamten (Spezialdirektors) und des obersten technischen Beamten (Ober-Ingenieurs resp. Betriebsdirektors), welcher die formelle Qualifikation zum Bauinspektor besitzen muß, sowie die Genehmigung der diesen beiden Beamten zu ertheilenden Geschäftsinstruktionen. Auch die Qualifikation des die Bauführung leitenden Ingenieurs unterliegt der Prüfung des Handelsministers.

2) Zur Ausführung der Bestimmung über die Benutzung der Eisenbahn zu militairischen Zwecken (Gesetz-Samml. für 1843. S. 373.) ist die Gesellschaft verpflichtet, sowohl sich den Bestimmungen des Reglements vom 1. Mai 1861., betreffend die Organisation des Transportes größerer Truppenmassen auf den Eisenbahnen, desgleichen für die Beförderung von Truppen, Militaireffekten und sonstigen Armeebedürfnissen auf den Staatsbahnen, endlich der Instruktion vom 1. Mai 1861. für den Transport der Truppen und des Armeematerials auf den Eisenbahnen und den künftigen Abänderungen und Ergänzungen dieser Reglements und Instruktionen zu unterwerfen, als auch Militair-Personen und Effekten jeglicher Art zu ermäßigten Preisen zu transportiren. Als Fahrpreise sollen diejenigen Sätze erhoben werden, welche jeweilig auf den Preußischen Staatsbahnen erhoben werden.

3) Der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes gegenüber ist die Gesellschaft verpflichtet:

a) ihren Betrieb, soweit die Natur desselben es gestattet, in die nothwendige Uebereinstimmung mit den Bedürfnissen der Postverwaltung zu bringen;

b) die Eisenbahngesellschaft ist verbunden, mit jedem fahrplanmäßigen Zuge auf Verlangen der Postverwaltung einen Postwagen und innerhalb desselben

aa) Briefe, Zeitungen, Gelder, ungemünztes Gold und Silber, Juwelen und Pretiosen ohne Unterschied des Gewichtes, ferner solche nicht in die Kategorie der obigen Sendungen gehörige Packete, welche einzeln das Gewicht von zwanzig Zollpfunden nicht überschreiten,

bb) die zur Begleitung der Postsendungen, sowie zur Verrichtung des Dienstes unterwegs erforderlichen Postbeamten, auch wenn dieselben geschäftslos zurückkehren,

 cc) die

cc) die Geräthschaften und Utensilien, deren die Beamten unterwegs bedürfen,

unentgeltlich zu befördern. Statt besonderer Postwagen können auf Grund desfallsiger Verständigung auch Postkoupés in Eisenbahnwagen gegen eine den Selbstkosten für die Beschaffung und Unterhaltung thunlichst nahe stehende Miethe benutzt, es kann ferner bei solchen Zügen, in denen Postwagen oder Postkoupés nicht laufen, die unentgeltliche Mitnahme eines Postbeamten mit der Briefpost, dem alsdann der erforderliche Sitzplatz einzuräumen ist, oder die unentgeltliche Beförderung von Brief- und Zeitungspacketen durch das Zugpersonal verlangt werden.

c) Für ordinaire Packete über zwanzig Pfund, auch wenn dieselben innerhalb des Postwagens oder Postkoupés befördert werden, erhält die Eisenbahngesellschaft die tarifmäßige Eilfracht, welche für das monatliche Gesammtgewicht der zwischen je zwei Stationen beförderten zahlungspflichtigen Packete berechnet und auf Grund besonderer Vereinbarung avisionirt wird.

d) Wenn ein Postwagen oder das an dessen Stelle zu benutzende Postkoupé (ad b.) für den Bedarf der Post nicht ausreicht, so hat die Eisenbahngesellschaft entweder die Beförderung der nicht unterzubringenden Postsendungen in ihren Wagen zu vermitteln, oder der Post die erforderlichen Transportmittel leihweise herzugeben. Im ersteren Falle wird für ordinaire Packete über zwanzig Pfund eine weitere als die ad c. vorgesehene Vergütung nicht geleistet. Im letzteren Falle zahlt die Postverwaltung außer der Frachtvergütung für die ordinairen Packete über zwanzig Pfund eine besonders zu vereinbarende, nach Sätzen pro Koupé und Meile und resp. pro Achse und Meile zu bemessende Hergabe- und Transportvergütung.

e) Die Eisenbahngesellschaft übernimmt die Unterhaltung, Unterstellung, Reinigung, das Schmieren, Ein- und Ausrangiren ꝛc. der Eisenbahnpostwagen, sowie den leihweisen Ersatz derselben in Beschädigungsfällen, gegen Vergütungen, welche nach den Selbstkosten bemessen werden und über deren Berechnung besondere Vereinbarung getroffen wird.

f) Die Gesellschaft ist verpflichtet, die mit Postfreipässen versehenen Personen unentgeltlich zu befördern, vorausgesetzt, daß diese nur einen Theil ihrer Reise auf der Eisenbahn, einen anderen Theil aber mit gewöhnlichem Postfuhrwerk zurücklegen.

4) Die Gesellschaft ist verpflichtet, unentgeltlich die Anlage einer Bundes-Telegraphenlinie längs der Bahn zu gestatten und gesteht zu diesem Zwecke der Bundes-Telegraphenverwaltung die Berechtigung zu, nach Bedürfniß eine einfache Stangenreihe oder zwei parallele Stangenreihen auf gleicher Seite des Bahnplanums und außerdem auf derjenigen Seite des Bahnterrains, welche die oberirdischen Leitungen im Allgemeinen nicht

ver-

verfolgen, eine Telegraphenlinie unterirdisch in einer dem Zwecke entsprechenden Tiefe unter Benutzung des Bahnterrains anzulegen.

Auch verpflichtet sich die Gesellschaft, nach Maaßgabe der Anordnungen des Bundeskanzlers den Eisenbahntelegraphen Behufs Benutzung zur Beförderung von Staats- und Privatdepeschen einzuräumen.

5) Die Gesellschaft hat auch den Anordnungen, welche wegen polizeilicher Beaufsichtigung der beim Eisenbahnbau beschäftigten Arbeiter getroffen werden, pünktlich nachzukommen und die aus diesen Anordnungen erwachsenden Ausgaben, insbesondere auch die durch die etwaige Anstellung eines besonderen Polizei-Aufsichtspersonals entstehenden Kosten, zu tragen. Sie ist verpflichtet, die nöthigen Zuschüsse zu der in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. Dezember 1846. (Gesetz-Samml. für 1847. S. 21.) für die Bauarbeiter einzurichtenden Krankenkasse zu leisten. Nicht minder wird die Gesellschaft den Anforderungen der zuständigen Behörde wegen Genügung des kirchlichen Bedürfnisses der beim Bau beschäftigten Beamten und Arbeiter bereitwillig Folge leisten und erforderlichen Falles auch die Tragung der dadurch etwa bedingten Kosten übernehmen.

6) Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach Maaßgabe der jetzt und künftig bestehenden Grundsätze für die Staats-Eisenbahnen für ihre Beamten und Arbeiter Pensions-, Wittwenverpflegungs- und Unterstützungskassen einzurichten und zu denselben die erforderlichen Beiträge zu leisten.

7) Die Gesellschaft ist verpflichtet, die von ihr anzustellenden Bahnwärter, Schaffner und sonstigen Unterbeamten, mit Ausnahme der einer technischen Vorbildung bedürfenden, vorzugsweise aus den mit Civil-Anstellungsberechtigung entlassenen Militairs des Königlich Preußischen Heeres, soweit dieselben das fünfunddreißigste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, zu wählen.

8) Die Gesellschaft ist allen Bestimmungen unterworfen, welche in dem zwischen der Königlich Preußischen und der Königlich Sächsischen Regierung zu vereinbarenden Staatsvertrage in Betreff dieser Bahnanlage werden festgesetzt werden.

§. 9.

Verfassung und Verwaltung.

Die Interessen der Gesellschaft werden wahrgenommen:

1) durch die Gesammtheit der Aktionaire in der Generalversammlung (§§. 26. ff.),

2) durch den Vorstand, welcher aus fünf Mitgliedern besteht (§§. 38. ff.),

3) durch drei Revisoren (§§. 48. ff.).

§. 10.

§. 10.

Schlichtung von Streitigkeiten.

Rechtsstreitigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Aktionairen sind im Gerichtsstande der Gesellschaft anhängig zu machen, welchem sich jeder Aktienzeichner und dessen Rechtsnachfolger durch die Zeichnung beziehungsweise durch den Erwerb der Rechte aus der Zeichnung kraft des gegenwärtigen Statuts unterwirft.

§. 11.

Oeffentliche Bekanntmachungen.

Die nach diesem Statute erforderlichen öffentlichen Bekanntmachungen, Zahlungsaufforderungen, Einladungen oder sonstige Mittheilungen sind in folgenden öffentlichen Blättern:

1) dem Preußischen Staatsanzeiger,

2) der Leipziger Zeitung,

3) der Berliner Börsenzeitung

abzudrucken.

Sofern für einzelne Bekanntmachungen nicht ein Anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist, genügt ein zweimaliger Abdruck der Bekanntmachung in jedem der vorgenannten Blätter zu deren rechtsverbindlicher Publikation.

Bei dem Eingehen des einen oder des anderen der vorgenannten Blätter genügt die Bekanntmachung in den übrigen, bis die nächste Generalversammlung über die Wahl eines anderen Blattes an Stelle des eingegangenen Beschluß gefaßt hat.

Insertionen in andere, als die unter 1. bis 3. genannten Blätter bleiben dem Ermessen des Vorstandes überlassen, sind aber für die Rechtsgültigkeit der betreffenden Bekanntmachungen unwesentlich.

§. 12.

Abänderung des Statuts.

Abänderungen des gegenwärtigen Statuts sind nur in Folge eines nach Maaßgabe der §§. 27. bis 30. gefaßten Beschlusses der Generalversammlung unter landesherrlicher Genehmigung zulässig. (Vergl. jedoch §. 58.)

§. 13.

Verkauf der Bahn und Auflösung der Gesellschaft.

Auch der Verkauf der Bahn und die Auflösung der Gesellschaft, ingleichen die Vereinigung des Unternehmens mit einem anderen Eisenbahn-Unternehmen können nur in Folge eines in gleicher Weise gefaßten, landesherrlich bestätigten Beschlusses der Generalversammlung geschehen (§. 30.).

B.

B.

Besondere Bestimmungen.

I. Von den Aktien, Zinsen und Dividenden.

§. 14.

Aktien und deren Ausfertigung.

Sämmtliche im §. 5. gedachten Stamm- und Prioritäts-Stammaktien der Gesellschaft werden auf den Inhaber lautend unter fortlaufender Nummer, und zwar die Stammaktien nach dem sub A., die Prioritäts-Stammaktien nach dem sub B. anliegenden Schema stempelfrei ausgefertigt, jedoch erst dann ausgegeben, wenn der volle Nominalbetrag derselben zur Gesellschaftskasse berichtigt ist.

Jede Aktie wird mit mindestens drei Faksimile-Unterschriften des Vorstandes versehen, dagegen vom Rendanten der Gesellschaft unterschrieben.

§. 15.

Einzahlung des Aktienkapitals.

Vom Aktienkapitale müssen innerhalb sechs Wochen nach erfolgter Allerhöchster Bestätigung dieses Statuts und Eintragung in das Handelsregister zu Cottbus 10 Prozent (zehn Prozent), nach anderen drei Monaten 20 Prozent (zwanzig Prozent) und im Laufe des ersten Jahres noch 10 Prozent (zehn Prozent) eingezahlt werden.

Die Zahlung des übrigen Betrages geschieht nach Bedürfniß, worüber der Vorstand, jedoch mit der Maaßgabe zu bestimmen hat, daß von Stamm- und Prioritäts-Stammaktien

a) die Ausschreibungen auf sämmtliche Zeichnungen nach gleichem Prozentsatze erfolgen,

b) keine einzelne Einzahlung den Betrag von 20 Prozent (zwanzig Prozent) der gezeichneten Summe übersteigen darf, und daß endlich

c) zwischen jeder neuen Einzahlung und der ihr zunächst vorangegangenen eine Frist von drei Monaten liegen muß.

Die eingezahlten Beträge werden bis zu ihrer Verwendung in den Bau bei der Königlichen Bank oder bei einem anderen vom Vorstande mit Zustimmung des Handelsministers zu wählenden Geldinstitute zu einem unbeschadet der Sicherheit möglichst hohen Zinssatze niedergelegt.

Die Aufforderung zu Einzahlungen, sowie die Bestimmung, an welchem Tage und an wen die Zahlung zu geschehen habe, erfolgt in der durch §. 11. vorgeschriebenen Form dergestalt, daß jede Aufforderung mindestens dreimal öffentlich be-

bekannt gemacht wird und vom Tage der letzten Bekanntmachung bis zum festgesetzten Einzahlungstermine eine mindestens vierwöchentliche Frist offen bleibt. Vollzahlungen auf Stamm- und Prioritäts-Stammaktien, resp. die Ausgabe von solchen — voll eingezahlten — Aktien, sind jederzeit gestattet.

Wenn die Gesellschaft das Unternehmen aus irgend einem Grunde nicht nach Maaßgabe des genehmigten Bauausführungsplanes fortsetzt und zu Ende führt, so ist die Staatsregierung berechtigt, das Depot zur Fortsetzung des Bahnbaues zu verwenden.

§. 16.

Folgen der Nichtzahlung der ausgeschriebenen Raten.

Ein Aktionair bez. Zeichner von Aktien, der eine ausgeschriebene Rate zur festgesetzten Zeit (§. 15.) nicht einzahlt, ist verpflichtet, außer der Nachzahlung der rückständigen Rate nebst den gesetzlichen Verzugszinsen eine Konventionalstrafe von zehn Prozent der rückständigen Rate zur Gesellschaftskasse zu entrichten und kann hierzu vom Vorstande im Rechtswege angehalten werden.

Der Vorstand ist aber auch berechtigt, die bis dahin auf die betreffende Aktie eingezahlten Raten als verfallen, die Ansprüche auf den Empfang der gezeichneten Aktie und den Quittungsbogen für erloschen zu erklären. Es geschieht dies durch öffentliche Bekanntmachung unter Angabe der Nummer des Quittungsbogens.

An Stelle der auf diese Weise unter Berücksichtigung der Bestimmung des Artikels 222. sub 2. des Handelsgesetzbuches ausscheidenden Aktionaire können neue Aktienzeichner zugelassen werden, denen die betreffenden verfallenen Einzahlungen anzurechnen und mit denen die Bedingungen für die Uebernahme der Zeichnung, unbeschadet der Verpflichtung zur Volleinzahlung der Aktien, durch den Vorstand zu vereinbaren sind.

Ist durch diese lediglich nach dem Ermessen des Vorstandes festzustellende Vereinbarung die vollständige Deckung des Restes des Nominalbetrages der betreffenden Aktie nicht zu erlangen, so bleibt der Zeichner, dessen Rechte aus der Zeichnung annullirt sind, für den Ausfall persönlich verhaftet.

§. 17.

Quittungsbogen.

Bis zur Berichtigung des Nominalbetrages und bis zur wirklichen Ausfertigung der Aktien werden über die geschehene Einzahlung der einzelnen Raten Quittungsbogen unter fortlaufender Nummer nach dem beiliegenden Schema C. ausgefertigt, die auf den Namen des Aktienzeichners lauten und nach geschehener Vollzahlung des Nominalbetrages der gezeichneten Aktien gegen diese selbst ausgetauscht werden.

Die Quittungsbogen werden mit drei Faksimile-Unterschriften des Vorstandes versehen.

§. 18.

§. 18.

Aushändigung der Aktien.

Nach erfolgter Einzahlung des ganzen Nominalbetrages eines Quittungsbogens wird dem darin benannten Aktionair, oder dessen Cessionar, oder demjenigen, welcher sich als rechtmäßiger Besitzer ausweiset, gegen Rückgabe des Quittungsbogens die gemäß §. 14. ausgefertigte Aktie ausgehändigt.

Die Richtigkeit der Cession eines Quittungsbogens zu prüfen, ist die Gesellschaft zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet.

§. 19.

Verhaftung der Aktionaire.

Der Zeichner einer Aktie ist für die Einzahlung von vierzig Prozent des Nominalbetrages der Aktie nach Artikel 222. sub 2. des Handelsgesetzbuches unbedingt verhaftet.

Ueber den Betrag der gezeichneten Aktien hinaus ist kein Aktionair zu Einzahlungen für Verbindlichkeiten der Gesellschaft verpflichtet.

§. 20.

Zinsen der Einzahlungen.

Die Aktien der Gesellschaft, beziehungsweise die darauf geleisteten Einzahlungen werden während der Bauzeit und bis zu deren Ablaufe mit fünf Prozent, und zwar bis zur erfolgten Volleinzahlung durch Verrechnung auf die nächstfolgende Einzahlung, von erfolgter Volleinzahlung an durch Baarzahlung aus dem Baukapitale verzinst. Letztere erfolgt gegen Einlieferung der betreffenden Kupons, welche der Vorstand nach dem anliegenden Schema D. ausfertigt und mit den Aktien zusammen aushändigt.

Die Bahn kann streckenweise in Betrieb gesetzt werden; die Verzinsung der Aktien aus dem Baukapitale hört jedoch erst dann auf, wenn die ganze Bahn dem Betriebe übergeben wird.

§. 21.

Dividenden und deren Feststellung.

Mit Ablauf des Semesters (30. Juni, 31. Dezember), in welchem die Bahn vollständig fertig und in ihrer ganzen Ausdehnung in Betrieb gesetzt wird, wird der vom 1. Juli resp. vom 1. Januar des auf die Betriebseröffnung folgenden Semesters an aus dem Unternehmen aufkommende Reinertrag nach Maaßgabe der folgenden Bedingungen vertheilt:

1) aus dem Ertrage des Unternehmens werden zunächst die Verwaltungs-, Unterhaltungs-, beziehungsweise Betriebs- und sonstigen Ausgaben, sowie alle auf dem Unternehmen haftenden Lasten bestritten;

2) sodann werden die in den §§. 6. und 7. gedachten jährlichen Beiträge zum Reserve- und Erneuerungsfonds vorweg genommen;

3) von dem hiernach verbleibenden Reste sind die den Beamten der Gesellschaft etwa bewilligten Tantiemen zu berechnen;

4) der nach der Berichtigung derselben verbleibende Reinertrag wird alljährlich in folgender Weise unter die Aktionaire vertheilt:

a) vorerst erhalten die Inhaber der Prioritäts-Stammaktien 5 Prozent (fünf Prozent) des Nominalbetrages ihrer Aktien;

b) der nach Deckung dieser fünf Prozent verbleibende Betrag der Reineinnahme wird bis zur Höhe von 5 Prozent (fünf Prozent) pro Aktie unter die Inhaber der Stammaktien nach Verhältniß des Nominalbetrages ihrer Aktien vertheilt;

c) der nach Deckung dieser Prozente (ad a. und b.) verbleibende Betrag der Reineinnahme wird zur Hälfte unter die Inhaber der Stammaktien und zur anderen Hälfte unter die Inhaber der Prioritäts-Stammaktien vertheilt;

d) sollte in dem einen oder dem anderen Jahre der Reinertrag nicht ausreichen, um den Inhabern der Prioritäts-Stammaktien die unter a. gedachten Dividenden zu gewähren, so wird das Fehlende aus dem Reinertrage des oder der folgenden Jahre nachgezahlt, so daß die Inhaber der Stammaktien eine Dividende nicht eher erhalten, als bis diese Nachzahlung vollständig geleistet ist.

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft, resp. der Liquidation des Gesellschaftsvermögens, haben die Inhaber der Prioritäts-Stammaktien ein Prioritätsrecht an dem vertheilungsfähigen Erlöse für das Unternehmen, so daß sie aus demselben zunächst und vor den Inhabern der Stammaktien befriedigt werden müssen.

§. 22.

Dividendenscheine und Talons.

Es werden auf fünf Jahre ausgehändigt und von fünf zu fünf Jahren erneuert:

mit den Stammaktien Dividendenscheine nach dem sub E., Talons nach dem sub F.,

mit den Prioritäts-Stammaktien Dividendenscheine nach dem sub G., Talons nach dem sub H. anliegenden Schema.

Dividendenscheine und Talons werden unter der Firma des Vorstandes und zwei faksimilirten Unterschriften der Mitglieder desselben, sowie dem Stempel der Gesellschaft ausgefertigt.

Die Ausreichung neuer Dividendenscheine und Talons erfolgt gegen Einlieferung der mit den abgelaufenen Dividendenscheinen und Kupons ausgegebenen Talons an den Vorzeiger der letzteren ohne Prüfung seiner Legitimation.

§. 23.

Zahlung der Dividende.

Die Auszahlung der Dividende erfolgt von der Gesellschaftskasse gegen Einlieferung der entsprechenden Dividendenscheine vier Wochen nach geschehener Feststellung der Dividende durch die Generalversammlung (§. 27.).

Zinsen für die Aktien während der Bauzeit und Dividenden, die nicht binnen vier Jahren, von dem angegebenen Zahlungstage ab gerechnet, erhoben worden sind, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft, vorbehaltlich der Bestimmung des §. 24.

§. 24.

Oeffentliches Aufgebot und Mortifizirung.

Sind Aktien, Dividendenscheine und Talons beschädigt oder unbrauchbar geworden, jedoch in ihren wesentlichen Theilen dergestalt erhalten, daß über ihre Richtigkeit kein Zweifel obwaltet, so ist der Vorstand ermächtigt, gegen Einreichung der beschädigten Papiere auf Kosten des Inhabers neue gleichartige Papiere auszufertigen und auszureichen.

Außer diesem Falle ist die Ausfertigung und Ausreichung neuer Aktien in Stelle beschädigter oder verloren gegangener nur zulässig nach gerichtlicher Amortisation derselben, die im Domizil der Gesellschaft bei dem dortigen Gerichte erster Instanz nachzusuchen ist.

Eine gerichtliche Amortisation beschädigter oder verloren gegangener Dividendenscheine findet nicht statt; der Betrag derselben wird jedoch demjenigen, der die Beschädigung oder den Verlust derselben innerhalb des §. 23. gedachten vierjährigen Zeitraumes bei dem Vorstande angezeigt und seinen Anspruch durch Einreichung des in seinen wesentlichen Theilen beschädigten Papieres und im Falle des Verlustes durch Vorlegung der Aktie selbst bescheinigt hat, binnen einer, vom Ablaufe des vierjährigen Zeitraumes zu berechnenden einjährigen präklusivischen Frist gegen Rückgabe der über die rechtzeitige Anmeldung vom Vorstande zu ertheilenden Bescheinigung ausgezahlt.

Auch eine gerichtliche Amortisation beschädigter oder verlorener Talons findet nicht statt.

Die Ausreichung neuer Dividendenscheine geschieht, wenn der Aktieninhaber den Talon nicht einreichen kann, gegen Produktion der Aktie. Ist aber vor Ausreichung der neuen Dividendenscheine der Verlust des Talons dem Vorstande von einem Dritten angemeldet, der auf die neuen Dividendenscheine Anspruch macht, so werden letztere zurückbehalten, bis der Streit zwischen beiden Prätendenten im Wege der Güte oder des Prozesses erledigt ist.

II. Von

II. Von der Aufstellung der Bilanzen.

§. 25.

Das Geschäfts- oder Betriebsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Die Bauzeit wird bis zum Ende desjenigen Halbjahres gerechnet, in welchem der Betrieb der Bahn vollständig eröffnet wird (§. 21.).

Während der Bauzeit wird nach Ablauf eines jeden vollen Kalenderjahres eine Bilanz aufgestellt, welche nachzuweisen hat, wie weit das Aktienkapital eingezogen und verwendet ist. Die Aufstellung der Generalbilanz über die ganze Bauausführung erfolgt nach Beendigung des Baues zur nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Nach Ablauf der Bauzeit ist am Schlusse eines jeden vollen Geschäfts- bez. Betriebsjahres das Resultat durch eine Bilanz darzustellen.

Ist der Betrieb der Bahn nicht im Anfange, sondern im Laufe eines Kalenderjahres eröffnet, so hat sich die erste Bilanz auf diesen Theil des Jahres zu beschränken.

In der Bilanz werden alle Einnahmen des betreffenden Jahres nach ihrem Baarbetrage, etwaige Ausstände nach ihrem Nominalbetrage, insofern sie aber unsicher sein sollten, nach gewissenhafter Schätzung von Seiten des Vorstandes, und vorhandene Baumaterialien und Vorräthe nach dem Kostenpreise und bei eingetretener Werthsverminderung unter Berücksichtigung derselben als Aktiva angesetzt.

Dagegen kommen als Passiva in Ansatz alle Ausgaben, die im Laufe des Jahres entstanden und nicht aus dem Reserve- oder Erneuerungsfonds (§§. 6. und 7.) zu bestreiten gewesen sind, mit Einschluß der etwa am Jahresschlusse verbliebenen Rückstände.

Die Jahresbilanzen werden innerhalb der ersten drei Monate nach Ablauf des betreffenden Jahres durch die Gesellschaftsblätter mitgetheilt.

III. Von den Generalversammlungen.

§. 26.

Ort der Berufung.

Alle Generalversammlungen werden in Cottbus abgehalten. Die Berufung dazu erfolgt unter Mittheilung der Tagesordnung durch den Vorstand mittelst zweimaliger öffentlicher Bekanntmachungen, von denen die erste spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstage erscheinen muß.

§. 27.

Ordentliche Generalversammlungen.

Ordentliche Generalversammlungen finden statt:

im zweiten Kalenderquartale eines jeden Geschäfts- bez. Betriebsjahres.

Regelmäßige Gegenstände der Berathung und der Beschlußnahme derselben sind:

1) der Bericht des Vorstandes über die Lage der Geschäfte und die Bilanz (§. 25.);
2) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Revisoren;
3) Bericht der Revisoren über die Prüfung und Decharge der Rechnungen und der Bilanz des verflossenen Jahres und Beschlußnahme über gezogene Monita, sowie über die Vorschläge zur Dividendenvertheilung;
4) Beschlußnahme über diejenigen Angelegenheiten, welche der Generalversammlung von dem Vorstande, oder den Revisoren, oder einzelnen Aktionairen zur Entscheidung vorgelegt werden;
5) Feststellung der den Mitgliedern des Vorstandes und den Revisoren zu gewährenden Remuneration.

§. 28.

Anträge einzelner Aktionaire.

Besondere Anträge einzelner Aktionaire müssen so zeitig vor der Generalversammlung dem Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich mitgetheilt werden, daß dieselben gemäß Artikel 238. des Handelsgesetzbuches noch in die öffentliche, zur Versammlung einladende Bekanntmachung aufgenommen werden können, widrigenfalls die Beschlußnahme darüber bis zur nächsten Generalversammlung zu vertagen ist.

§. 29.

Außerordentliche Generalversammlungen.

Außerordentliche Generalversammlungen finden statt in allen Fällen, in denen der Vorstand, oder die Revisoren, oder die Aufsichtsbehörde sie für nöthig erachtet, sowie auf Antrag der Aktionaire, gemäß Artikel 237. des Handelsgesetzbuches, wenn ein solcher Antrag unter Deposition des zehnten Theiles der emittirten Stamm- und Prioritäts-Stammaktien und unter Angabe der Gründe und des Zweckes bei dem Vorstande gestellt ist. In der Einladung muß der Gegenstand der zu verhandelnden Geschäfte kurz angedeutet werden.

 §. 30.

§. 30.

Nothwendigkeit einer Generalversammlung.

Außer den im §. 27. genannten Gegenständen ist der Beschluß einer Generalversammlung überhaupt erforderlich:

1) zur Ausdehnung des Unternehmens über den im §. 1. angegebenen Zweck hinaus;

2) zur Genehmigung des Vertrages wegen Ueberlassung des Betriebes an eine andere Eisenbahnverwaltung, bez. zum Beschlusse wegen Uebernahme des Betriebes auf eigene Rechnung (§. 2.);

3) zur Vermehrung des Grundkapitals der Gesellschaft und Kontrahirung von Anleihen für dieselbe (vergl. §. 5.);

4) zu Abänderungen und Ergänzungen des Statuts auch in anderen, als in den unter 1. und 2. genannten Fällen (§. 12., vergl. jedoch §. 57.);

5) zum Verkaufe der Bahn, Auflösung der Gesellschaft, ingleichen Fusion derselben mit einer anderen und Feststellung der desfallsigen Bedingungen (§. 13.);

6) zur Aufhebung der Beschlüsse früherer Generalversammlungen.

Beschlüsse über diese Gegenstände können sowohl in ordentlichen wie außerordentlichen Generalversammlungen gefaßt werden. Der Gegenstand der Berathung muß aber in beiden Fällen nach §. 29. in der Vorladung bezeichnet sein.

Die unter 1. bis 5. gedachten Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Staates bez. des Handelsministers, um für die Gesellschaft verbindlich zu sein.

Ueber die Art der Abstimmung über diese Gegenstände setzt §. 35. das Nöthige fest.

§. 31.

Stimmenzählung.

In der Generalversammlung gewährt eine Stammaktie ebensoviel Stimmrecht als eine Prioritäts-Stammaktie.

Aktionaire, welche nur vier Aktien oder weniger besitzen, haben in der Generalversammlung nur Sitz, aber kein Stimmrecht.

Im Uebrigen haben die Besitzer

von 5 bis 50 Stamm- oder Prioritäts-Stammaktien für jede vollen fünf Aktien je Eine Stimme,

von 51 und mehr Stamm- oder Prioriäts-Stammaktien für die ersten funfzig Aktien zehn Stimmen, für jede ferneren vollen funfzig Aktien je Eine Stimme,

so jedoch, daß auch der größte Aktienbesitz zu nicht mehr als funfzig Stimmen berechtigt.

Kein

Kein Bevollmächtigter darf mehr als vierzig fremde Stimmen führen. Vertritt er jedoch nur einen Aktionair, und hat dieser mehr als vierzig Stimmen, so führt der Bevollmächtigte alle Stimmen seines Machtgebers.

§. 32.

Legitimation der Stimmberechtigten.

Zur Theilnahme an der Generalversammlung sind nur diejenigen berechtigt, welche spätestens am Tage vor der Versammlung ihre Aktien bei der Gesellschaftskasse deponiren.

Die Nummern der deponirten Aktien werden in einem nach der laufenden Nummer angelegten Verzeichnisse roth angestrichen und das unter der Kontrole des dazu bestimmten Beamten zu führende Verzeichniß wird von einem Mitgliede des Vorstandes verifizirt.

Gleichzeitig muß jeder Aktionair ein von ihm unterschriebenes Verzeichniß der Nummern seiner Quittungsbogen oder Aktien in zwei Exemplaren übergeben, von denen das eine zu den Akten der Gesellschaft geht, das andere mit dem Siegel der Gesellschaft unter dem Vermerk der erfolgten Deposition, sowie mit der Stimmenzahl versehen, ihm zurückgegeben wird. Dies Exemplar dient als Einlaßkarte zur Versammlung, auf Grund deren beim Eintritte in dieselbe dem Inhaber eine angemessene Anzahl von Stimmzetteln verabfolgt wird, welche mit dem Stempel der Gesellschaft versehen sind.

Gegen Rückgabe dieses Duplikatverzeichnisses erfolgt die Rückgabe der betreffenden Aktien.

Die Stelle der wirklichen Deposition bei der Gesellschaftskasse vertreten nur amtliche Bescheinigungen von Staats- und Kommunalbehörden über die bei ihnen erfolgte Deposition der Aktien.

§. 33.

Vertretung der Aktionaire.

Es ist einem jeden Aktionair gestattet, sich durch einen aus der Zahl der übrigen Aktionaire gewählten Bevollmächtigten vertreten zu lassen, dessen Vollmachtsauftrag durch schriftliche, entweder von einem Mitgliede des Vorstandes, oder von einem Beamten, der ein öffentliches Siegel zu führen berechtigt ist, beglaubigte Vollmacht nachgewiesen ist.

Diese Vollmacht muß spätestens einen Tag vor der Versammlung im Büreau der Gesellschaft niedergelegt, auch die Legitimation des Vollmachtausstellers auf die im §. 32. vorgeschriebene Weise geführt werden.

Aktionaire weiblichen Geschlechts dürfen den Generalversammlungen überhaupt nicht beiwohnen; doch können sie sich durch ihre Ehemänner oder durch Bevollmächtigte aus der Zahl der Aktionaire vertreten lassen.

Ein Ehemann bedarf zur Vertretung seiner Ehefrau keiner besonderen Vollmacht. Juristische Personen können durch ihre verfassungsmäßigen Repräsentanten, Handlungshäuser durch ihre Prokuristen, Bevormundete durch ihre Vormünder vertreten werden, ohne daß diese Vertreter Aktionaire zu sein brauchen.

§. 34.

Entscheidung über das Stimmrecht.

Die Entscheidung über etwaige Reklamationen wegen des Stimmrechts gebührt der Generalversammlung.

§. 35.

Gang der Verhandlungen.

Der Vorsitzende des Vorstandes oder dessen Stellvertreter leitet die Verhandlung, bestimmt die Folgeordnung der zu verhandelnden Gegenstände, ertheilt das Wort und setzt das bei der Abstimmung zu beobachtende Verfahren fest.

Bei schriftlicher Abstimmung, für welche nur gestempelte Stimmzettel gültig sind, müssen dieselben bei Vermeidung der Ungültigkeit vom Stimmgeber unterschrieben und mit der Zahl der Stimmen, welche er repräsentirt, bezeichnet sein.

Die Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt. Eine Ausnahme findet statt bei den nach §. 30. unter 1., 3., 4. und 5. gedachten Gegenständen, über welche nur eine Mehrheit von zwei Drittheilen der Anwesenden oder Vertretenen entscheiden kann.

Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§. 36.

Wahl des Vorstandes und der Revisoren.

Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisoren findet in den Generalversammlungen folgendes Verfahren statt:

1) die Wahl erfolgt durch gewöhnliches Skrutinium, so daß zuerst das oder die Mitglieder des Vorstandes und hierauf die Revisoren gewählt werden;

2) die Wahl erfolgt durch Stimmzettel, auf deren jeden eine der Zahl der zu Wählenden gleiche Anzahl Namen wahlfähiger Gesellschaftsmitglieder zu setzen ist;

3) Stimmzettel, welche formell ungültig sind, bleiben ebenso wie unstatthafte Wahlen unberücksichtigt;

4) der Vorsitzende ernennt aus der Versammlung Kommissarien, welche unter Zuziehung eines Vorstandsmitgliedes die Stimmzettel sammeln, nach dem jedesmaligen Skrutinium die Unterschriften der Stimmzettel und die beigefügte Stimmenzahl nach der angefertigten Präsenzliste (§. 37.) prüfen, nach erfolgter Prüfung den Inhalt der Stimmzettel, unter Verschweigung des Namens des Stimmgebers, laut vorlesen und die Resultate der Abstimmung zusammenstellen;

5) als erwählt werden diejenigen erachtet, welche nach Inhalt der betreffenden Stimmzettel die größte Anzahl der Stimmen und zugleich die absolute Stimmenmehrheit erhalten haben. Ist eine absolute Stimmenmehrheit

nicht erreicht, so werden diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in doppelter Anzahl der noch zu wählenden zur engeren Wahl gestellt;

6) das Resultat der Abstimmung wird hiernächst in das über die Verhandlungen aufzunehmende Protokoll registrirt, die Stimmzettel aber werden mit dem Siegel der Gesellschaft verschlossen und bis einschließlich zur nächsten ordentlichen Generalversammlung asservirt;

7) bei eintretender Stimmengleichheit bei der Wahl entscheidet über die Priorität das Loos, nach einer vom Vorsitzenden in der Versammlung selbst zu treffenden Anordnung.

Sollte einer oder mehrere der Gewählten die Annahme des Amtes, zu welcher überhaupt ein Zwang nicht stattfindet, ausschlagen, was angenommen wird, sofern sie sich binnen acht Tagen nach erfolgter Wahl, oder, falls sie in der Versammlung nicht anwesend waren, binnen acht Tagen nach der ihnen bekannt gemachten Wahl nicht schriftlich zur Annahme bereit erklärt haben, so rücken nach der Reihenfolge diejenigen ein, welche die meisten Stimmen, wenn auch nur relative Mehrheit, erhalten haben.

§. 37.

Protokoll.

Das über die Verhandlungen jeder Generalversammlung aufzunehmende Protokoll wird gerichtlich oder notariell aufgenommen und von den anwesenden Mitgliedern des Vorstandes und zwei sonstigen Aktionairen unterschrieben.

Die Namen der in der Generalversammlung erschienenen stimmberechtigten Aktionaire und die Legitimation der Bevollmächtigten oder Vertreter der abwesenden stimmberechtigten Aktionaire sind durch eine von den anwesenden Mitgliedern des Vorstandes zu vollziehende Präsenzliste, in welcher die Stimmenzahl bei den einzelnen Namen beizufügen ist, festzustellen und solche dem Protokolle beizufügen.

Protokoll und Präsenzliste haben vollkommen beweisende Kraft für den Inhalt der von der Gesellschaft gefaßten Beschlüsse. Die namentliche Aufführung der in der Generalversammlung erschienenen nicht stimmberechtigten Aktionaire in der Präsenzliste ist nicht erforderlich.

IV. Von den Repräsentanten und Beamten der Gesellschaft.

A. Der Vorstand.

§. 38.

Zweck und Umfang.

Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus fünf Mitgliedern. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden oder seines

seines Stellvertreters, anwesend sind. Wegen des ersten Vorstandes wird auf §. 55. verwiesen. An Stelle jedes nach §. 55. jährlich aus ihm ausscheidenden Mitgliedes wird von der Generalversammlung ein neues Vorstandsmitglied auf die im §. 45. bestimmte Amtsdauer gewählt, welches nach deren Ablauf von selbst ausscheidet und in gleicher Weise durch Wahl ersetzt wird.

§. 39.

Wahlfähigkeit.

Jedes Mitglied des Vorstandes muß im Besitze von zwanzig Stammaktien sein, welche für die Dauer seines Amtes in der Gesellschaftskasse niederzulegen sind.

Nicht wählbar sind:

1) Beamte der Gesellschaft;

2) minderjährige und unter Kuratel stehende Personen, sowie diejenigen, welche ihre Zahlungen eingestellt und sich nicht vollständig mit ihren Gläubigern regulirt haben;

3) Personen, welche nicht im Vollbesitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind;

4) Personen, welche mit der Gesellschaft in Kontraktsverhältnissen stehen.

§. 40.

Der Vorsitzende.

Der Vorstand wählt aus seinen in Preußen wohnhaften Mitgliedern alljährlich einen Vorsitzenden (Direktor) und für die Fälle vorübergehender Verhinderung desselben einen Stellvertreter.

Scheidet der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter im Laufe des Jahres aus, so findet eine Neuwahl für den Rest des Jahres statt.

Der Vorsitzende leitet die Geschäfte, empfängt und öffnet die eingehenden Schreiben, beruft die Versammlungen des Vorstandes, ladet zu denselben die Mitglieder nach Befinden durch schriftliche, den Gegenstand der Besprechung andeutende Cirkulare ein und leitet in der Versammlung selbst die Verhandlungen.

Der Stellvertreter des Vorsitzenden hat, wenn letzterer verhindert ist, überall die gleichen Rechte und Verpflichtungen, wie der Vorsitzende selbst.

§. 41.

Versammlungen und Beschlüsse.

Der Vorstand versammelt sich in ordentlichen Sitzungen, deren Anzahl und Zeit jährlich in der ersten konstituirenden Sitzung für das laufende Jahr festgesetzt wird, außerdem aber in außerordentlichen Sitzungen so oft, als es der Vorsitzende für nothwendig erachtet, oder zwei Mitglieder unter Angabe der Gründe es verlangen.

Die Sitzungen finden in der Regel in Cottbus statt, können aber auch auf einer anderen Station der nach §. 1. zu erbauenden Eisenbahn abgehalten werden.

Gültige Beschlüsse können nur mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt werden. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Bei Wahlen wird ebenso verfahren, wie in §. 36 unter 5., 7. und am Ende vorgeschrieben ist.

Mitglieder, welche bei dem Gegenstande der Berathung ein Privatinteresse haben, müssen sich bei ihr und bei der Abstimmung entfernen.

Soll in den Sitzungen

1) über Feststellung der Inventur, der Bilanz und der Dividende,
2) über Anstellung von Beamten mit längerer als dreimonatlicher Kündigung, oder Entlassung derselben,
3) über Erwerbung oder Veräußerung von Immobiliar,
4) über Verträge, deren Gegenstand mehr als 1500 Thaler beträgt,

gültig Beschluß gefaßt werden, so muß den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Sitzung schriftlich angezeigt worden sein, daß darüber verhandelt werden soll.

Ueber die Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll geführt.

§. 42.

Befugnisse.

Der Vorstand verwaltet sämmtliche Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit sie nicht ausdrücklich durch das gegenwärtige Statut zur Kompetenz der Generalversammlung oder der Revisoren gewiesen sind, und repräsentirt allein die Gesellschaft in ihren Verhältnissen nach Außen.

Er hat hierbei alle diejenigen Rechte und Pflichten, welche das allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch Art. 227. bis 241. und das Einführungsgesetz dazu vom 24. Juni 1861. Art. 12. §. 6. dem Vorstande einer Aktiengesellschaft beilegen.

Alle Erklärungen, Urkunden, Verträge und Verhandlungen, die der Vorstand Namens der Gesellschaft ausstellt, bez. vollzieht, sind verbindlich für die Gesellschaft, sobald sie vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und mindestens noch einem Mitgliede des Vorstandes unterschrieben sind.

§. 43.

Legitimation.

Zur Ausübung aller dem Vorstande im §. 42. ertheilten Befugnisse bedarf derselbe dritten Personen und Behörden gegenüber keiner weiteren Legitimation, als eines auf Grund der von der Gerichtsperson oder dem Notar aufgenommenen Wahlverhandlung ausgefertigten gerichtlichen oder notariellen Attestes über die Personen seiner jedesmaligen Mitglieder.

 §. 44.

§. 44.

Pflichten und Verantwortlichkeit.

Die Mitglieder des Vorstandes verwalten ihr Amt nach bester Einsicht und sind der Gesellschaft nach Maaßgabe des Gesetzes (§. 132. Tit. 6. Theil II. des Allgemeinen Landrechts und Art. 241. des Handelsgesetzbuches) für ihre Handlungen verhaftet. Rechtsstreitigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Mitgliedern des Vorstandes sind im Gerichtsstande der Gesellschaft anhängig zu machen.

§. 45.

Dauer des Amtes.

Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes wird auf fünf Jahre festgesetzt, welche von der wählenden ordentlichen Generalversammlung an einschließlich derselben bis zu der ihr folgenden sechsten ordentlichen Generalversammlung berechnet werden.

Die Ausgeschiedenen sind sofort wieder wählbar.

§. 46.

Austritt, Entsetzung, Suspension.

Jedes Mitglied des Vorstandes kann sein Amt nach vorgängiger vierwöchentlicher schriftlicher Aufkündigung niederlegen.

Ein Austritt ist nothwendig, wenn die im §. 39. erwähnten Fälle der Wahlunfähigkeit eintreten.

Auch kann in einer unter Angabe des Zweckes berufenen Versammlung des Vorstandes durch einen Beschluß die Suspension vom Amte gegen ein Mitglied desselben bis zur definitiven Entscheidung in der nächsten Generalversammlung angeordnet werden.

In allen diesen Fällen hat der Vorstand die interimistische Wahl eines anderen Mitgliedes bis zur nächsten Generalversammlung vorzunehmen. Das Protokoll über eine solche Wahl muß gleichfalls unter Zuziehung einer Gerichtsperson oder eines Notars aufgenommen werden.

Der Gesellschaft steht endlich auch das Recht zu, jedes Mitglied des Vorstandes zu jeder Zeit vom Amte zu entfernen, wenn dieses von der Staatsregierung verlangt, oder auf den Antrag des Vorstandes oder der Revisoren in einer Generalversammlung beschlossen wird.

Ein derartiger Antrag der Revisoren muß zunächst bei dem Vorstande selbst eingebracht und von diesem in einer unter Angabe des Zweckes berufenen Versammlung genehmigt, demnächst aber der Generalversammlung vorgelegt werden.

§. 47.

Remuneration.

Die Mitglieder des Vorstandes erhalten, außer der Erstattung ihrer baaren Auslagen, eine Remuneration, welche durch die Generalversammlung festgesetzt wird.

Die wählende Versammlung kann aus ihrer Mitte einen Bevollmächtigten ernennen, welcher Namens ihrer mit den Gewählten die über deren Anstellung und Remuneration erforderlichen Verträge nach Maaßgabe der Beschlüsse der Versammlung abzuschließen hat.

B. Revisoren.

§. 48.

Wahl.

Die Generalversammlung wählt für jedes Geschäfts- bez. Betriebsjahr aus der Zahl der Aktionaire drei Revisoren. Nicht wählbar ist, wer nach §. 39. Alinea 2. nicht zum Mitgliede des Vorstandes gewählt werden kann.

§. 49.

Vorsitz und Versammlungen.

Die drei Revisoren wählen unter sich nach Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden, welcher die Geschäfte und in den Versammlungen die Verhandlungen leitet.

Dieser Vorsitzende beruft die Revisoren zu einer Versammlung, so oft es erforderlich ist, nach Cottbus.

§. 50.

Befugnisse.

Den Revisoren liegt es hauptsächlich ob, vor der ordentlichen Generalversammlung die vom Vorstande aufzustellenden Rechnungen und Bilanzen zu prüfen und zu dechargiren, auch dessen Vorschläge zur Dividendenvertheilung zu begutachten.

Die in der ersten ordentlichen Generalversammlung nach Ablauf der Bauzeit zu wählenden Revisoren haben die Baurechnung, sowie die Bilanzen für die Bauzeit und die Rechnungen und Bilanz für das erste Geschäfts- bez. Betriebsjahr zu prüfen; die in jedem folgenden Jahre zu wählenden Revisoren prüfen die Rechnungen und Bilanz desjenigen Jahres, in welchem sie gewählt sind.

Die Revisoren sind ermächtigt, dem Vorstande Decharge zu ertheilen, wenn sie gegen die Bilanz nichts zu erinnern finden, oder ihre etwaigen Erinnerungen erledigt worden sind. Entgegengesetzten Falles haben sie bei der nächsten Generalversammlung, welcher das Resultat der Prüfung jederzeit mitzutheilen ist, die Beschlußnahme über die Verfolgung oder Beseitigung der unerledigten Erinnerungen anheim zu stellen.

Außer den nach Vorstehendem und nach §§. 27. 29. ihnen beigelegten Befugnissen können die Revisoren auch jederzeit die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen, den Bestand der Gesellschaftskasse untersuchen und wahrgenommene Mängel in der Verwaltung dem Vorstande zur Erwägung bez. Abhülfe anzeigen.

§. 51.

Remuneration.

Wegen Remuneration der Revisoren finden die Bestimmungen des §. 47. Anwendung.

C. Beamte der Gesellschaft.

§. 52.

Kassenwesen und Kassenbeamte.

Ueber die Einrichtung und Verwaltung des Kassenwesens wird von dem Vorstande eine besondere Instruktion erlassen.

Die Kassen- und sonst erforderlichen Beamten stellt der Vorstand an und setzt die Bedingungen der mit ihnen abzuschließenden Kontrakte fest.

§. 53.

Andere Beamte.

Sollte der Betrieb der zu erbauenden Eisenbahn von der Gesellschaft selbst übernommen werden, so hat der Vorstand den Betrieb den bestehenden allgemeinen und besonderen Verordnungen gemäß zu organisiren und sämmtliche dazu erforderliche höhere und niedere Beamten, insbesondere einen Betriebsdirektor anzustellen, die Kontrakte mit ihnen abzuschließen, die ihnen zu ertheilenden Befugnisse festzusetzen und die ihnen zu gebenden Instruktionen zu erlassen.

Insofern den Kassen- und anderen sonstigen Beamten kontraktmäßig eine Kautionsbestellung auferlegt werden soll, muß dieselbe in Stammaktien der Gesellschaft bestimmt und geleistet werden.

§. 54.

Bekanntmachungen.

Die Namen der Mitglieder des Vorstandes und der Revisoren, ihrer Vorsitzenden und deren Stellvertreter, bez. des Betriebsdirektors, sind bei der erstmaligen Wahl bez. Anstellung, sowie bei jeder eintretenden Veränderung durch die Gesellschaftsblätter (§. 11.) rechtzeitig bekannt zu machen.

V. Vorübergehende Bestimmungen.

§. 55.

In Betreff des Vorstandes.

Den ersten Vorstand wählt das unterzeichnete Komité nach Stimmenmehrheit, sobald die landesherrliche Genehmigung erfolgt ist.

Die Dauer seiner Amtsperiode erstreckt sich:

1) auf die Bauzeit;

2) auf die nach Eröffnung des Betriebes folgenden fünf Betriebsjahre, auf diese jedoch mit der Maaßgabe, daß mit dem Beginne des ersten, zweiten, dritten, vierten und fünften Betriebsjahres je ein Mitglied des Vorstandes nach Bestimmung des Looses ausscheidet, und seine Stelle durch eine Neuwahl in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 36. wieder besetzt wird.

Von diesem Vorstande gelten die Bestimmungen der §§. 39. bis 47. und die sonstigen, die Rechte und Pflichten des Vorstandes betreffenden Festsetzungen des gegenwärtigen Statuts.

Für die Dauer der Bauzeit hat das Komité mit dem von ihm erwählten Vorstande dessen Remuneration zu vereinbaren. Es darf jedoch dieselbe die Gesammtsumme von 5500 Thalern für das Jahr nicht übersteigen.

Die erste ordentliche Generalversammlung normirt die Remuneration von da ab aufs Neue nach §. 47.

Die von dem Komité für das Unternehmen erworbenen Rechte, sowie die für dasselbe übernommenen Verbindlichkeiten gehen mit der Wahl des ersten Vorstandes auf die Gesellschaft über. Das Komité übergiebt demselben die bis dahin geführten Akten und die sämmtlichen generellen technischen Vorarbeiten. Dagegen hat der erste Vorstand die Beiträge bez. Vorschüsse, welche zur Deckung des Aufwandes der Vorarbeiten gemacht worden sind, den betreffenden Gebern zu restituiren.

§. 56.

Erste ordentliche Generalversammlung.

Die erste ordentliche Generalversammlung ist von dem Vorstande am Schlusse der Bauzeit zu berufen, um die nach §. 55. erforderliche Wahl eines Vorstandsmitgliedes, sowie die Wahl von Revisoren vorzunehmen, auch die Remuneration des Vorstandes und der Revisoren festzustellen, endlich die nach §. 2. und §. 30. unter 2. erforderlichen Beschlüsse zu fassen.

§. 57.

Beaufsichtigung des Baues.

Die Staatsregierung ist berechtigt, zu spezieller technischer Beaufsichtigung der Bauausführung einen technischen Kommissarius zu bestellen, welcher zu jeder Zeit von der vorschriftsmäßigen und soliden Ausführung des Baues nach den genehmigten Plänen und Konstruktionen und von der Beschaffenheit der zu verwendenden Materialien sich Ueberzeugung zu verschaffen befugt sein soll.

Seinen Anordnungen ist die Gesellschaft unter Vorbehalt des Rekurses an das Ministerium Folge zu leisten verbunden.

Die dem Staate durch die spezielle Aufsicht erwachsenden Kosten hat die Gesellschaft zu tragen.

§. 58.

Abänderung des Statuts.

Das unterzeichnete Komité ist ermächtigt, die von der Königlich Preußischen Regierung vor Ertheilung der landesherrlichen Genehmigung etwa als erforderlich zu erachtenden Abänderungen dieses Statuts vorzunehmen.

§. 59.

Verpflichtung der Aktionaire.

Wer durch Zeichnung von Stamm- oder Prioritäts-Stammaktien dem Unternehmen beitritt, unterwirft sich damit dem gegenwärtigen, von dem unterzeichneten Komité vollzogenen Statut und erkennt insbesondere die von demselben erfolgte erstmalige Ernennung des Vorstandes, sowie dessen innerhalb der statutmäßigen Grenzen getroffenen Maaßnahmen und eingegangenen Verbindlichkeiten als für sich verbindlich an.

Das Komité für die Eisenbahn Cottbus-Großenhain.

Bei-

Beilagen.

Beilage A.

Stammaktie
der
Cottbus-Großenhainer Eisenbahngesellschaft
№ .....
über
Einhundert Thaler Preußisch Kurant.

Der Inhaber dieser Aktie ist nach Verhältniß des Betrages derselben an dem gesammten Eigenthume der Cottbus-Großenhainer Eisenbahngesellschaft und an dem Gewinne und Verluste derselben betheiligt.

Cottbus, den ..ten .... 18..

Cottbus-Großenhainer Eisenbahngesellschaft.

(L. S.) Der Vorstand. Eingetragen Fol. ..... des Aktienbuchs.
(Drei faksimilirte Unterschriften.) (Unterschrift des Beamten.)

Beilage B.

Prioritäts-Stammaktie
der
Cottbus-Großenhainer Eisenbahngesellschaft
№ .....
über
Zweihundert Thaler Preußisch Kurant.

Der Inhaber dieser Aktie ist nach Verhältniß des Betrages derselben an dem gesammten Eigenthume der Cottbus-Großenhainer Eisenbahngesellschaft und an dem Gewinne und Verluste derselben mit allen denjenigen Vorrechten betheiligt, die nach dem Gesellschafts-Statute den Inhabern der Prioritäts-Stammaktien zustehen; insbesondere also mit einem prioritätischen Anspruche auf Gewährung einer Dividende von fünf Prozent pro anno, welche aus dem Reinertrage des Unternehmens der Gesellschaft an die Inhaber der Prioritäts-Stammaktien gezahlt wird, ehe irgend eine Dividendenzahlung an die Inhaber der Stammaktien erfolgen darf.

Cottbus, den ..ten .... 18..

Cottbus-Großenhainer Eisenbahngesellschaft.

(L. S.) Der Vorstand. Eingetragen Fol. ..... des Aktienbuchs.
(Drei faksimilirte Unterschriften.) (Unterschrift des Beamten.)

Beilage C.

Beilage C.

Quittungsbogen

der

Cottbus-Großenhainer Eisenbahngesellschaft

№ .....

Herr ....
hat sich durch Zeichnung einer Stammaktie von Einhundert Thalern (Prioritäts-Stammaktie von zweihundert Thalern) bei der Cottbus-Großenhainer Eisenbahngesellschaft betheiligt und darauf die hierunter von dem Vorstande der Gesellschaft zu quittirenden Raten eingezahlt. Die Aushändigung der Aktie gegen Rückgabe dieses Quittungsbogens erfolgt, nachdem der Betrag der Aktie voll eingezahlt sein wird.

Cottbus, den ..ten .... 18..

Der Vorstand der Cottbus-Großenhainer Eisenbahngesellschaft.

(L. S.) (Drei faksimilirte Unterschriften.)

Beilage D.

Dieser Kupon wird ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht bis einschließlich den .... erhoben ist.

Kupon

zur

Stamm-
Prioritäts-Stamm- } Aktie № .....

der

Cottbus-Großenhainer Eisenbahngesellschaft,

während der Bauzeit, nachdem die Aktie voll eingezahlt ist.

Der Vorzeiger dieses Kupons empfängt gegen Einlieferung desselben fünf Prozent pro anno von dem voll eingezahlten Aktienkapitale, mithin für die Zeit vom .... bis zum ....

Cottbus, den ..ten .... 18..

Der Vorstand der Cottbus-Großenhainer Eisenbahngesellschaft.

(L. S.) (Zwei faksimilirte Unterschriften.)

Eingetragen Fol. .....
(Unterschrift des Beamten.)

Beilage E.

Beilage E.

Dividendenschein

zur

Stammaktie № .....

der

Cottbus-Großenhainer Eisenbahngesellschaft.

Der Vorzeiger dieses Scheines empfängt gegen Einlieferung desselben die auf obige Aktie für das Jahr ...... fallende Dividende, deren Betrag vom Vorstande bekannt gemacht werden wird.

Cottbus, den ..ten .... 18..

Der Vorstand der Cottbus-Großenhainer Eisenbahngesellschaft.

(L. S.) (Zwei faksimilirte Unterschriften.)

Eingetragen in das Dividendenschein-Register Fol. .....

(Unterschrift des Beamten.)

Beilage F.

Talon

zur

Stammaktie № .....

der

Cottbus-Großenhainer Eisenbahngesellschaft.

Der Vorzeiger dieses Talons empfängt im Jahre ..... gegen Einlieferung desselben den zu der vorbezeichneten Aktie auszufertigenden Dividendenschein pro ..... bis ..... inkl.

Cottbus, den ..ten .... 18..

Der Vorstand der Cottbus-Großenhainer Eisenbahngesellschaft.

(L. S.) (Zwei faksimilirte Unterschriften.)

Eingetragen in das Talon-Register A. Fol. .....

(Unterschrift des Beamten.)

Beilage G.

Beilage G.

Dividendenschein
zur
Prioritäts-Stammaktie № .....
der
Cottbus-Großenhainer Eisenbahngesellschaft.

Der Vorzeiger dieses Dividendenscheins hat gegen Einlieferung desselben an dem laut Bilanz sich ergebenden Reingewinn der Gesellschaft für das Jahr ..... einen Prioritätsanspruch bis zur Höhe von 10 Thalern, geschrieben zehn Thalern Preußisch Kurant. Außerdem wird der nach fernerer demnächstiger Auszahlung von fünf Prozent pro anno auf die Stammaktien verbleibende Ueberschuß des vertheilungsfähigen Reingewinnes zur Hälfte unter die Stammaktien und zur anderen Hälfte unter die Prioritäts-Stammaktien, und zwar unter jene und diese pro rata, vertheilt.

Cottbus, den ..ten .... 18..

Der Vorstand der Cottbus-Großenhainer Eisenbahngesellschaft.

(L. S.) (Zwei faksimilirte Unterschriften.)

Eingetragen in das Dividendenschein-Register C. Fol. .....

(Unterschrift des Beamten.)

Beilage H.

Talon
zur
Prioritäts-Stammaktie № .....
der
Cottbus-Großenhainer Eisenbahngesellschaft.

Der Vorzeiger dieses Talons empfängt im Jahre ..... gegen Einlieferung desselben den zu der obengenannten Aktie auszufertigenden Dividendenschein pro ..... bis ..... inkl.

Cottbus, den ..ten .... 18..

Der Vorstand der Cottbus-Großenhainer Eisenbahngesellschaft.

(L. S.) (Zwei faksimilirte Unterschriften.)

Eingetragen in das Talon-Register C. Fol. .....

(Unterschrift des Beamten.)

(Nr. 7142.) Allerhöchster Erlaß vom 17. Juni 1868., betreffend die Vereinigung des Bezirks der Berghauptmannschaft zu Clausthal mit dem Bezirke der Landdrostei zu Hildesheim.

Auf den Bericht vom 15. Juni cr. will Ich hierdurch genehmigen, daß die durch Artikel II. Meiner Verordnung vom 9. November 1867. (Gesetz-Samml. S. 1873.) einem besonderen Beamten übertragenen Regiminalgeschäfte des Berghauptmanns zu Clausthal auf die Landdrostei zu Hildesheim übergehen, und daß der Bezirk der Berghauptmannschaft zu Clausthal mit dem Bezirke der Landdrostei Hildesheim vereinigt werde.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 17. Juni 1868.

Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg.

An den Minister des Innern.

(Nr. 7143.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der Aktiengesellschaft der Gladbacher Spinnerei und Weberei zu Gladbach in dem notariellen Protokolle vom 14. April 1868. beschlossenen Abänderung ihres Gesellschaftsstatuts. Vom 8. Juli 1868.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 29. Juni 1868. die von der Aktiengesellschaft der Gladbacher Spinnerei und Weberei zu Gladbach im notariellen Protokolle vom 14. April 1868. beschlossene Abänderung ihres Gesellschaftsstatuts zu genehmigen geruht. Der Allerhöchste Erlaß nebst dem Statute wird durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf bekannt gemacht werden.

Berlin, den 8. Juli 1868.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage:
Herzog.

 (Nr. 7144.)

(Nr. 7144.) Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des Staatsvertrages vom 18. März 1867. zwischen Preußen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Schwarzburg-Rudolstadt und Reuß jüngerer Linie, in Betreff der Herstellung einer Eisenbahn von Gera über Saalfeld nach Eichicht. Vom 10. Juli 1868.

Der zwischen Preußen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Schwarzburg-Rudolstadt und Reuß jüngerer Linie in Betreff der Herstellung einer Eisenbahn von Gera über Saalfeld nach Eichicht am 18. März 1867. zu Berlin abgeschlossene Staatsvertrag (Gesetz-Samml. für 1868. Nr. 41. S. 568. ff.) ist ratifizirt worden, und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

Berlin, den 10. Juli 1868.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

In Vertretung:

v. Thile.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).